

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 44 (1946)

Heft: 2

Artikel: Die 25. Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten

Autor: Braschler, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-203892>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

interessierten Amtsstellen eine Wegleitung über die Parzellarzusammenlegung der Privatwaldungen herausgegeben.

Diese Wegleitung gibt Aufschluß über den Begriff, das Ziel und die Arten der Zusammenlegung; ferner ist darin das Verfahren über die Durchführung solcher Unternehmungen detailliert angegeben.

Da die Waldzusammenlegung in gemeinsamer Arbeit mit dem Forstpersonal weitgehend in das Tätigkeitsgebiet der Grundbuchgeometer fällt, ist es notwendig, daß sich diese mit den betreffenden Vorschriften vertraut machen.

Schlußfolgerungen

1. In den vergangenen Jahren wurde der Beweis geleistet, daß es bei gutem Willen der beteiligten Grundeigentümer und der ausführenden Organe möglich ist, die zerstückelten Privatwaldgrundstücke zu einem oder einigen wenigen zusammenzulegen. Die sich daraus ergebenden Vorteile liegen im Interesse der Forstwirtschaft und der Grundbuchvermessung. Diese Unternehmungen verdienen daher intensive Förderung.
2. Die Ergänzung des eidg. Forstgesetzes ermöglicht nunmehr die Durchführung der Waldzusammenlegungen in rechtlicher, wie in finanzieller Hinsicht.
3. Aufgabe der zuständigen eidgenössischen, hauptsächlich aber der kantonalen Behörden ist es, diese gesetzlichen Bestimmungen in die Tat umzusetzen.
4. Zur Erreichung des Ziels ist eine enge Zusammenarbeit der Grundeigentümer, Behörden, Amtsstellen und der Fachleute unerlässlich.

Das Ziel liegt klar vor uns. Es handelt sich bei der Zusammenlegung der Privatwaldungen um eine notwendige, schwierige, aber gleichwohl dankbare Aufgabe, die in nützlicher Frist anläßlich der Grundbuchvermessung durchgeführt werden muß. Es ist Pflicht der Grundbuchgeometer, kräftig mitzuhelfen, diese schöne Aufgabe zwecks Vermehrung der Produktion unseres Landes zu lösen.

Die 25. Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten

Normalerweise ist es nicht Brauch, über die Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten im Fachorgan Bericht zu erstatten. Es liegt in der Art der Aufgabe dieser Beamten, daß sie mit ihrer Tätigkeit nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Jahraus, jahrein wachen sie jedoch über den im ganzen Lande in Ausführung begriffenen Grundbuchvermessungen und sorgen für deren dauernde Nachführung und damit für den Unterhalt dieses großen Werkes. Alljährlich treffen sich die Aufsichtsbeamten zu einem gemeinsamen

Gedankenaustausch in irgend einem Kanton der Schweiz. Diese Tagungen dienen in erster Linie der Weiterausbildung und der Belehrung und bieten willkommene Gelegenheit, speziell für die Organe des Bundes, mit denen der Kantone gemeinsame, die Grundbuchvermessung betreffende Fragen, zu behandeln.

Wenn nun die letzte Konferenz speziell erwähnt wird, so soll keineswegs mit der Tradition gebrochen werden. Es soll lediglich die besondere Bedeutung dieser Konferenz hervorgehoben werden. Das letzte Mal tagten die Vermessungsaufsichtsbeamten im Kriegsjahr 1942 in Basel. In Anbetracht der besonderen Verhältnisse fand dann keine Zusammenkunft mehr statt, bis im Jahre 1945, dem Jahr der Waffenruhe in Europa, die Einladung zur 25. Konferenz auf den 19. und 20. Oktober nach Solothurn erfolgte.

Jedem der Teilnehmer war die Bedeutung dieses Jubiläums bewußt, hat doch in diesem Vierteljahrhundert das Vermessungswesen eine große Weiterentwicklung durchgemacht. Zahlreiche unserer Vermessungsaufsichtsbeamten haben den größten Teil dieser Entwicklung miterlebt und mit daran gearbeitet. Es liegt ebenfalls in der Natur der Sache, daß einige der alten Garde nicht mehr an der Konferenz anwesend waren, daß jedoch verschiedene Junge das erstmal daran teilnahmen.

Wie üblich, war auch die Konferenz des silbernen Jubiläums in erster Linie ernster Arbeit gewidmet.

Der Konferenzpräsident, Herr Kantonsgeometer A. Zünd, Luzern, eröffnete die Sitzung am 19. Oktober im Gemeinderatssaal in Solothurn. Nach der Erledigung der statutarischen Geschäfte orientierte der Eidg. Vermessungsdirektor, Herr. Dr. h. c. Baltensperger, in sehr interessanten Kurzreferaten über:

1. Verordnung des Bundesrates über die Vermessungen in den Festungsgebieten, vom 28. August 1945.
2. Förderung der Zusammenlegung von Privatwaldungen.
3. Erläuterungen zu den Art. 1–9 der Anleitung für die Erstellung des Übersichtsplans bei Grundbuchvermessungen und zugehörigen Zeichnungsvorlagen.
4. Entwurf für neue Weisungen betreffend die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen.
5. Stand der Frage betreffend die vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement festzusetzenden Grundsätze über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen.
6. Revision des allgemeinen Planes über die Durchführung der Grundbuchvermessungen der Schweiz vom 13. November 1923.

Es war äußerst wertvoll, über diese wichtigen, die Grundbuchvermessung betreffenden Fragen, von berufener Seite näheren Aufschluß zu erhalten.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen im Bad Attisholz und einer Begrüßung durch den Direktor der Zellulosefabrik Attisholz A. G., Herrn Dr. h. c. Sieber, fand eine Besichtigung dieses Fabrikunternehmens statt.

Unter kundiger Führung erhielten wir Einblick in den in der Schweiz einzig dastehenden Betrieb. Für unser Land war es während der verflossenen Kriegs- und Mangeljahre von ganz besonderer Bedeutung, was hier schon in der Vorkriegszeit private Initiative und Forschergeist geleistet haben.

Bilder von der 25. Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten

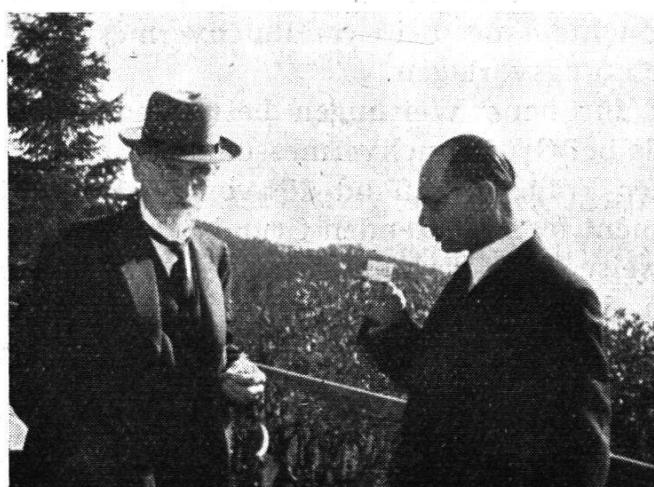
(Aufnahmen H. Braschler, St. Gallen)



Vermessungsdirektor
Dr. h. c. Baltensperger



Oberstbrigadier K. Schneider
Direktor der Eidg. Landestopographie



Der älteste Konferenzteilnehmer,
a. Kantonsrat O. Braschler, mit dem Präsidenten
Kantonsgeometer A. Zünd.

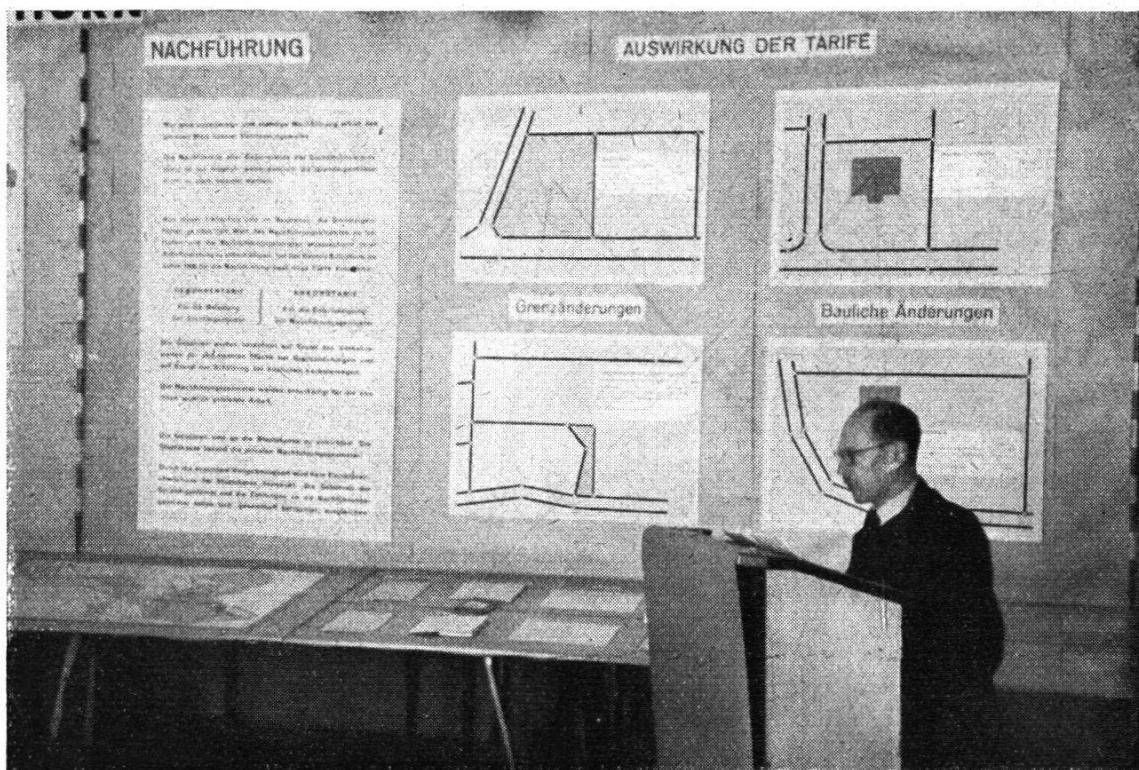


Von links nach rechts: Verifikator Sturzenegger, L+T; a. Sektionschef J. Ganz, L+T; Ing. Tank, L+T, und Ing. H. Härry, 1. Adjunkt des Vermessungsdirektors.

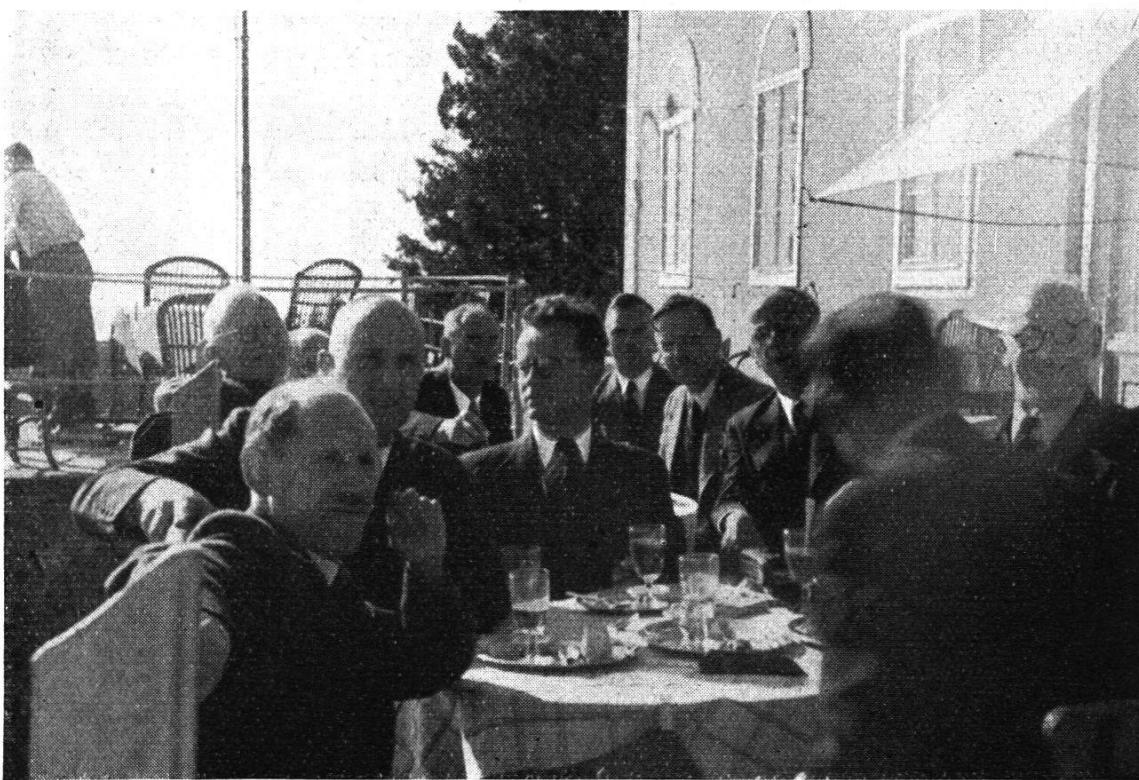
(Aufnahmen von Dipl.-Ing. H. Härry)



Die Konferenzteilnehmer während der Referate.



Chefingenieur Dr. h. c. Zöllsy spricht zu den Konferenzteilnehmern.



Einige Teilnehmer auf der Terrasse des Weißensteins

Am Abend vereinigten sich die Konferenzteilnehmer zu einem gemeinsamen Nachessen, an dem auch die Behörden von Kanton und Stadt Solothurn vertreten waren. Herr Vermessungsdirektor Dr. Baltensperger verlas ein von Herrn Bundespräsident von Steiger an die Konferenz gerichtetes Glückwunschtelegramm. Der solothurnische Justizdirektor, Herr Regierungsrat Dr. M. Obrecht, sprach über Vermessungen und Güterzusammenlegungen und schilderte die baulichen Denk-würdigkeiten der St. Ursenstadt. Weiter wurden noch Ansprachen in allen vier Landessprachen gehalten. Die von einer Langendorfer Trachtenmeitschigruppe vorgetragenen Solothurnerlieder und das Spiel eines Akkordeonisten brachten schöne Abwechslung in den offiziellen Abend der Jubiläumstagung und leiteten über zu einem recht frohen, kameradschaftlichen Zusammensein.

Bei dichtem Nebel fuhren wir am andern Tag auf die sonnige Terrasse des Weißensteins. Ein herrliches Bild tat sich oben auf; alle freuten sich an dem prachtvollen Nebelmeer, das sich vor uns ausdehnte. Nach einem kurzen Imbiß im Freien hörten wir zwei, das Vermessungswesen des Kantons Solothurn betreffende Referate. Herr Kantonsgeometer R. Strüby, der am Tage zuvor an Stelle des verstorbenen Kantonsgeometers Hünerwadel zum Vizepräsidenten der Konferenz gewählt worden war, sprach über die Vermessungen und Güterzusammenlegungen im Kanton Solothurn. Seine sehr interessanten Ausführungen über die Geschichte des Vermessungswesens in diesem Kanton und seine Entwicklung in der neuesten Zeit im Zusammenhang mit den Güterzusammenlegungen fanden bei den Zuhörern lebhaften Beifall. Spezielle Beachtung fand der neue Gebührentarif für Nachführungsarbeiten, der im ganzen Kanton einheitlich angewendet wird und eine gerechte Verteilung der Nachführungskosten gewährleistet.

Es ist zu wünschen, daß das Referat des solothurnischen Kantonsgeometers, in der Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik gedruckt, allen Fachleuten zugänglich gemacht wird. Die sehr gut gelungene Planausstellung fand allgemeines Interesse.

Herr Dr. h. c. Zöllsy, Chefingenieur und Stellvertreter des Direktors der Eidg. Landestopographie sprach über die geodätischen Grundlagen des Kantons Solothurn. Eine Schrift mit gleichem Titel wurde vom Referenten bereits früher verfaßt und durch die L + T gedruckt herausgegeben. Dr. Zöllsy schloß seine sehr interessanten Ausführungen mit dem Appell an alle Vermessungsaufsichtsbeamten, den Fixpunkten unserer Landesvermessung und ihrer dauernden Erhaltung überall ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Am Nachmittag fuhr man zurück nach Solothurn und jeder Konferenzteilnehmer verließ die prachtvolle Ambassadorenstadt, um sich wieder an den Arbeitsplatz in seinem Kanton zu begeben. Jedem wird jedoch diese 25. Konferenz eine gute und bleibende Erinnerung sein.

Von den bereits im Ruhestand sich befindenden Beamten nahmen an der Konferenz teil, Herr alt Kantonsgeometer O. Braschler, Chur, und Herr alt Sektionschef der L + T, J. Ganz. Entschuldigt hatten sich die

Herren alt Kantonsgeometer W. Leemann, Zürich, A. Kreis, St. Gallen, E. Keller, Basel-Stadt, O. Goßweiler, Aarau, J. Andrey, Fribourg und R. Guibert, Neuchâtel, sowie der inzwischen verstorbene O. Possert, Frauenfeld.

Zum Schluß sei noch den Behörden von Kanton und Stadt Solothurn, sowie der Bevölkerung für den Empfang und die gute Aufnahme der herzlichste Dank ausgesprochen. Spezieller Dank gebührt auch Herrn Kantonsgeometer R. Strüby und seinen Mitarbeitern, die für die tadellose Organisation und das gute Gelingen der Tagung große Arbeit geleistet haben.

H. Braschler.

Bestimmung des mittleren Gefälles anhand eines Kurvenplanes

In der letzten Versammlung des Bernischen Geometervereins wurde das Problem der Bestimmung der mittleren Geländeneigung aufgeworfen, welche bei der Taxation von Grundbuchvermessungen eine gewisse Rolle spielt.

Herr Leemann hat schon im Juli 1943 in dieser Zeitschrift gezeigt, wie man auf schematische Weise die mittlere Neigung eines Gebietes bestimmen kann. Das Verfahren scheint aber ziemlich zeitraubend zu sein, so daß es kaum sehr oft zur Anwendung gelangen wird.

Im Folgenden sei eine Methode angegeben, die theoretisch einwandfrei ist, die aber auch für Überschlagsrechnungen ziemlich rasch zum Ziele führt. Als Grundlage ist ein Kurvenplan notwendig, wofür in den meisten Fällen der Siegfried-Atlas genügen wird.

Für die mittlere Neigung gelte die *Definition* wie sie Herr Leemann ungefähr gegeben hat:

Das mittlere Gefälle eines Gebietes ist gleich dem allgemeinen arithmetischen Mittel der Gefälle in den Zonen, wobei die Flächeninhalte der Zonen als Gewichte dienen.

$$N_m = \frac{\Sigma (\Delta F \cdot N)}{F}$$

- N_m = mittlere Neigung des Gebietes
 F = Fläche (in der Projektion) des Gebietes
 N = Neigung in einer Zone
 ΔF = Fläche der Zone

Das mittlere Gefälle kann nun bestimmt werden durch eine einfache Längenmessung der Höhenkurven, wobei diese Gesamtlänge dividiert durch die entsprechende Fläche direkt proportional wird dem mittleren %-Gefälle.

Hinschied von General Perrier.

Am 16. Februar 1946 ist in Paris nach kurzer Krankheit *General Georges Perrier*, Membre de l'Institut de France, im Alter von 72 Jahren gestorben. Er hat sich, wie sein Vater, im Service géographique de l'Armée française auf dem Gebiete der Triangulation betätigt, davon lange Zeit in Nordafrika und in Südamerika. Er ging dann zum Truppen-dienst zurück; den ersten Weltkrieg machte er aktiv mit. Nachher hat er ein Infanterieregiment in Metz kommandiert. Später wurde er Inspektor der Verbindungstruppen, besonders des Radiodienstes bei der französischen Armee. Infolge Erreichung der Altersgrenze trat er vor dem zweiten Weltkrieg in den Ruhestand, so daß er daran keinen aktiven Anteil mehr genommen hat. An der École polytechnique in Paris wirkte General Perrier als Professor für Geodäsie. Als im Jahre 1920 die Neuorganisation der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Geodäsie an die Hand genommen wurde, ernannte die Sektion (später Assoziation) für Geodäsie Perrier zu ihrem Generalsekretär; in dieser Eigenschaft hat er noch im Dezember 1945 an der Sitzung des Exekutiv-komitees der Internationalen Union für Geodäsie und Geophysik aktiv mitgewirkt. Als Generalsekretär redigierte er das „*Bulletin géodésique*“ und die Berichte zu den Generalversammlungen der Internationalen Assoziation für Geodäsie. Daneben hat er viele geodätische Arbeiten veröffentlicht, unter anderm auch den noch nicht abgeschlossenen Bericht über die französischen geodätischen Arbeiten in Südamerika. Von 1930 bis 1934 war er Präsident der internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie. Unter seiner Leitung fand der internationale Kongreß für Photogrammetrie im Jahre 1934 in Paris statt. Die internationale Assoziation für Geodäsie verliert ihren hervorragenden Generalsekretär in einem Moment, wo seine weltweiten Beziehungen für die Wiederinge-setzung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Geodäsie von ganz besonderm Werte gewesen wären.

Alle, die diesem grundgütigen, energischen Menschen nähergetreten sind, werden ihn schwer vermissen und sie verbinden ihre Trauer mit der der französischen Nation, die in General Perrier einen ihrer hervor-ragendsten Söhne verloren hat.

F. Baeschlin.

80ème anniversaire de la Société vaudoise des géomètres officiels.

Le rapport concernant cette manifestation paraîtra dans la revue technique du mois d'avril.
le vice-président: *E. Bernard.*

Berichtigung

zu dem Aufsatz: *Die 25. Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten*, Seite 32, letztes Bild, muß es heißen *a. Kantonsgeometer O. Braschler*, statt *a. Kantonsrat*.